

Frauen in den feuerwehr- technischen Dienst

Ja oder nein ?

Der Bundesfeuerwehrausschuß der Komba-Gewerkschaft hat sich in seiner Sitzung am 7.5.83 egehend mit dem Thema „Frauen in den feuerwehrtechnischen Dienst bei Berufsfeuerwehren“ beschäftigt. Die geplante Arbeitszeitverkürzung und erhöhte altersmäßig bedingte Abgänge in den kommenden Jahren ergeben, daß für die Berufsfeuerwehren ein erhöhter Personalbedarf besteht. Diese Tatsache und das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz sowie vereinzelt Anfragen von Frauen und Veröffentlichungen in der Presse gaben den Anlaß zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Frauen im feuerwehrtechnischen Dienst zu beschäftigen.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist entscheidend, daß Frauen ohne Einschränkung für alle Funktionen (Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsdienst) im feuerwehrtechnischen Dienst einsetzbar sein müssen.

Zusätzlich mußten die rechtlichen Grundlagen geprüft werden. Hierbei ist der Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt) ebenso zu beachten, wie der Artikel 2 Abs. 2 und 3 GG.

Absatz 2 lautet wie folgt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ und Absatz 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Besondere Schutzbestimmungen für Frauen (z.B. Mutterschutzgesetz) stehen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesar-

beitsgerichtes und der herrschenden Meinung nicht im Widerspruch zu Artikel 3 GG, da eine solche unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau auf den objektiven biologischen und funktionalen Unterschieden beider Geschlechter beruht und aus diesem Grunde sogar geboten erscheint.

Anforderungen an die Mitarbeiter im feuerwehrtechnischen Dienst

Die Aufgabenstellung für die Feuerwehr findet ihre gesetzliche Grundlage im Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Feuerwehrgesetz. Die vielfältigen Aufgaben lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Rettung von Mensch und Tier
- Rettungsdienst
- Erhaltung von Sachwerten
- technische Hilfeleistung
- vorbeugende Maßnahmen.

Daraus folgt, daß an Bewerber für den feuerwehrtechnischen Dienst besondere Anforderungen zu stellen sind.

Über die Atemschutztauglichkeit weiblicher Personen liegen noch keine Erkenntnisse vor. Die Aufgaben der Feuerwehr bedingen jedoch gerade einen Einsatz unter schweren körperlichen Bedingungen mit möglichen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterung oder Lärm.

Das könnte — möglicherweise — bei vorhandener aber auch noch nicht bekannter Schwangerschaft schädigende Folgen für Mutter und Kind haben. Diese Frage kann letztlich nur durch fachärztliche Gutachten geklärt werden. Außerdem muß aus gynäkologischer Sicht ein Gutachten darüber erstellt werden, ob die allgemeine — und zeitweilig besonders hohe — körperli-

che Belastung im feuerwehrtechnischen Dienst nicht schädlich für den weiblichen Organismus sein kann.

Zusätzliche Investitionen

Unterstellt man, daß aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung von Frauen im feuerwehrtechnischen Dienst bestehen, wären bei der Einstellung von weiblichen Bewerbern erhebliche Investitionen an den Feuerwachen erforderlich. Es müßten getrennte Ruhe- und Sanitärräume geschaffen werden, was wiederum Änderung im selektiven Alarmierungssystem bedeuten würde. Diese notwendigen Änderungen können jedoch bei guten Willen und Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel kein Argument gegen die Beschäftigung von Frauen im feuerwehrtechnischen Dienst sein.

Zusammenfassung

Der Bundesfeuerwehrausschuß sieht keine unüberwindbaren Hindernisse für die Beschäftigung von Frauen im Feuerwehrdienst, wobei die besonderen gesundheitlichen Probleme nicht beurteilt werden können. Wird die Frage nach der gesundheitlichen Eignung bejaht, muß anschließend geprüft werden, in welchem Umfang bauliche Maßnahmen durchzuführen wären und welche Kosten dabei entstehen würden.

Unabhängig von den Bedenken kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob es tatsächlich interessierte Bewerberinnen gibt. Bekannt ist nur, daß inzwischen freiwilligen Feuerwehren Frauen angehören. Überlegbar wäre daher, daß ein Modellversuch durchgeführt wird. Um zu realistischen Ergebnissen zu kommen, müßten ca. 20—25 Frauen an diesem Versuch teilnehmen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die Beschäftigung von Frau-

en im feuerwehrtechnischen Dienst nicht zu einem Sonderstatus führen darf, sondern das männliche und weibliche Feuerwehrbeamte gleiche Rechte und Pflichten haben müssen. Bei negativen Ausgang des Modellversuches muß für eine adäquate Unterbringung der Beamtinnen gesorgt werden. Die Mitglieder des Bundesfeuerwehrausschusses sind daher aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Länderbestimmungen zu ermitteln. In seiner nächsten Sitzung im Herbst 1983 wird sich daher der Bundesfeuerwehrausschuß mit einer abschließenden Stellungnahme beschäftigen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß die Mitglieder des Bun-

desfeuerwehrausschusses einer Einstellung von Beamtinnen für den feuerwehrtechnischen Dienst positiv gegenüberstehen.

H.J. Wessiepe (KOMBA)

Anmerkung der 112-

Redaktion:

Frauen in Feuerwehren, auch oder gerade in Berufsfeuerwehren sind in vielen Staaten der Welt schon längst kein Thema mehr. In vielen Berufsfeuerwehren stehen Frauen im täglichen Einsatzdienst; die vom KOMBA geforderte Modelluntersuchung läßt sich sicherlich rasch durch einen Erfahrungsaustausch mit den Feuerwehren ersetzen,

die Frauen im Einsatzdienst beschäftigen. Gerade diese Feuerwehren haben in der Vergangenheit auch die angesprochenen medizinischen Fragen untersucht und geklärt. In jüngster Zeit gibt es so unter anderem auch Frauen bei den Berufsfeuerwehren der Städte New York und London — beide Feuerwehren hatten sich über einen sehr langen Zeitraum gegen die Aufnahme von Frauen in den Einsatzdienst gesperrt. Andere Städte in den USA und auch in Ostblockstaaten verfügen über eine langjährige Erfahrung zum Thema „Frauen im Einsatzdienst“, positive übrigens, wie bei Gesprächen mit diesen Feuerwehren zu erfahren war.